

### Bestätigung nach § 20 Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg

Hiermit bestätigt die Stadtwerke Karlsruhe GmbH, dass das zentrale Fernwärmenetz in Karlsruhe die Bedingungen nach § 20 des EWärmeG des Landes Baden-Württemberg erfüllt.

Die vom Wärmenetz verteilte und gelieferte Wärme stammt:

- zu 34 % aus KWK-Anlagen, die hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU sind
- zu 55 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme.

Damit liegt der Erfüllungsgrad der vom Wärmenetz verteilten Wärme bei 100 % und die Anforderungen des EWärmeG an die vom Wärmenetz verteilte Wärme sind vollständig erfüllt.

Dr.-Ing. Manuel Rink

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Karlsruhe, den 20. Februar 2019



Unterschrift